

Satzungen
des Vereins
„pro linguis“ Der Sprachclub e.V.

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Name des Vereins ist „**pro linguis**“ **Der Sprachclub e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Das Gründungsdatum ist der 14. Mai 1947.

II. ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Pflege und Vermittlung der Kenntnis fremder Sprachen und fremder Länder sowie die Pflege der menschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationen.

Diesem Zweck dienen die Durchführungen von Sprachkursen, Diskussionsabenden, Vorträgen und allen anderen sprachlichen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen, die diesen Zielen förderlich sein können. Der Verein kann sich auch an anderen Organisationen und Einrichtungen des In- und Auslandes mit gleicher Zielsetzung beteiligen.

Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf seine Nationalität jeder werden, der das **18. Lebensjahr vollendet hat und Grundkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache** besitzt. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder oder Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen, formularmäßigen Antrages, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte wird der Antragsteller vorläufiges Mitglied und ist an seinen Aufnahmeantrag und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen gebunden.

Der Name jedes vorläufigen Mitgliedes wird vier Wochen im Clubhaus ausgehängt.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, innerhalb dieses Zeitraumes Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Der Einspruch wird erhoben durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Angabe der Gründe.

Ist kein Einspruch erhoben worden, gilt das vorläufige Mitglied nach Ablauf dieser Frist als ordentliches Mitglied.

Der Vorstand entscheidet über den Einspruch. Er kann entgegen einem ordnungsgemäß eingelegten Einspruch die Aufnahme des Antragstellers nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließen.

Im Falle der Ablehnung einer endgültigen Aufnahme als ordentliches Mitglied ist das vorläufige Mitglied von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit, mit Ausnahme des auf einen Monat entfallenden Anteils des für ordentliche Mitglieder geltenden Jahresbeitrages. Darüber hinaus erfolgte Zahlungen werden zurückerstattet.

2. Gastmitgliedschaft

Ausländern, die sich nachweislich nur vorübergehend im Einzugsgebiet Hamburg (Definition gemäß Beitragsordnung) aufhalten, kann für maximal zwei Jahre eine Gastmitgliedschaft gewährt werden. Sie sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

Auf Antrag kann die Gastmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Umwandlung die Bestimmungen gemäß III.1 (Ordentliche Mitgliedschaft) entsprechend.

3. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben oder von denen in kultureller oder wirtschaftlicher Hinsicht eine besondere Förderung des Vereins und seiner Ziele zu erwarten ist, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit, aber hinsichtlich der Rechte den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

IV. AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. **Er kann nur zum 31. August jeden Jahres erfolgen, wobei die Austrittserklärung spätestens am 30. Juni beim Verein eingegangen sein muss.**

Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei durch Krankheit bedingter längerer Arbeitsunfähigkeit, länger dauernder Arbeitslosigkeit oder Wohnsitzverlegung aus dem Einzugsgebiet auf Antrag eines Mitgliedes eine vorzeitige Beendigung oder zeitlich begrenzte Unterbrechung der Mitgliedschaft beschließen.

V. AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen Anordnungen des Vorstandes.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Verursachen erheblicher Zwistigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins gegen den Ausgeschlossenen werden durch den Ausschluss nicht berührt.

2. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

- a) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 4 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

- b) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- c) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind in gleicher Weise zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins und zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit der Festsetzung einer vom Vorstand im Einzelfalle zu beschließenden für alle Mitglieder gleichen Umlage oder Unkostenbeteiligung.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und aller sonstigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge bestehen unabhängig davon, ob das Mitglied die Einrichtungen des Vereins benutzt und an seinen Veranstaltungen teilnimmt.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Sonderregelung über Höhe und Zahlung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Unkostenbeteiligung zu treffen. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

VII. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

VIII: ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand hat in den **ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV)** einzuberufen.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.09. eines Kalenderjahres bis zum 31.08. des Folgejahres.
Die Einladung erfolgt mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag am schwarzen Brett des Clubhauses. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Abberufung, Bestätigung und Wahl des gesetzlichen Vorstandes und der Beisitzer.
 - d) Abberufung und Wahl des Kassenprüfers.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und sonstiger von den Mitgliedern zu zahlender Beträge.
 - f) Beschlussfassung über Einzelprojekte, deren Gesamtausgaben 15 % der Vorjahreseinnahmen überschreiten.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h) Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegten Fragen.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden, über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das alle Beschlüsse aufgenommen werden und das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen für die Dauer von vier Wochen am Schwarzen Brett des Clubhauses auszuhängen.

2. Soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Abstimmungen erfolgen mündlich; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder geheim. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (Ziffer 1b) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung,

die nicht bereits in der vom Vorstand bei Einberufung der Mitgliederversammlung angegebenen Tagesordnung enthalten sind, müssen **mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich** bekannt gegeben werden.

In anderen Fällen können **Anträge, die nicht in der bei der Einladung angegebenen Tagesordnung enthalten sind**, nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht**.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht dringlich gestellt werden.

IX: SATZUNGSÄNDERUNGEN

Beschlüsse über **Änderungen der Vereinssatzungen** sind nur dann gültig, **wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist** und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Änderung der Satzung zustimmen.

Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung über die Satzungsänderung nicht beschlussfähig, so kann **innerhalb von zwei Monaten** - vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet – **eine weitere Mitgliederversammlung** einberufen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (Abschnitt II der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

Diese erneute Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über die beantragte Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn **in der Einladung zu dieser Versammlung auf diese Tatsache hingewiesen und der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung bekannt gemacht worden ist**. Auch hier bedarf es zur Beschlussfassung einer Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder**.

Auf einer Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

X. KASSENPRÜFER

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich ein **ordentliches Mitglied des Vereins als Kassenprüfer**. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Beanstandungen des Kassenprüfers können sich **nur** auf die **Richtigkeit des Kassenbestandes sowie der Bücher und Belege** erstrecken, **nicht dagegen** auf die **Art und Zweckmäßigkeit** der Verwaltung und die Notwendigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

XI. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Durchführung dieser Versammlung und ihrer Einberufung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein **Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe des Grundes und einer Tagesordnung** beantragt.

XII. VORSTAND

1. **Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden sowie mindestens sieben Beisitzern und dem Ältestenrat.**

Der Vorstand ist berechtigt bei entsprechend hoher Mitgliederzahl oder entsprechend hohem Arbeitsanfall die Zahl der Beisitzer zu erhöhen und diese auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie **nicht durch die Bestimmungen der Satzung ausdrücklich einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten** sind.

Der **Vorstand kann** sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder **eine Geschäftsordnung** geben. Ihre Abänderung bedarf der gleichen Mehrheit.

2. Der **gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende**, und zwar sind jeweils **zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt**.

Der gesetzliche Vorstand soll in Fällen, die in ihrer Bedeutung über die Besorgung der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, ohne vorherige Beschlussfassung des Gesamtvorstandes nur dann handeln, wenn ein dringender Fall vorliegt und von einer Verzögerung der Entscheidung Nachteile zu erwarten sind.

3. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs bestimmte Aufgaben zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung und Entscheidung übertragen.

Außerdem kann der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder zuziehen oder Ausschüsse bilden.

4. Der Ältestenrat setzt sich aus höchstens 7 Mitgliedern zusammen, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen Vorstandsarbeit geleistet haben.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und in Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden vom 3. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1., der 2. oder der 3. Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. **Der Rücktritt wird erst wirksam mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Verein.** Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger als geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellen.

Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitigen Rücktritt auf weniger als sieben sinkt, hat der Vorstand unverzüglich durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder vornehmen zu lassen.

XIII: GESCHÄFTSFÜHRUNG UND SEKRETARIAT

1. Sekretariat

Der Vorstand kann die verwaltungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte und die Führung des Sekretariats einer oder mehreren zum Verein in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis stehenden Personen übertragen und diesen auch in diesem Rahmen Vollmacht erteilen.

2. Sanierungsrücklagen

Der Vorstand soll ab dem Geschäftsjahr 1990/1991 jährlich mindestens **3% seiner geplanten Ausgaben, höchstens 10.000,00 € als Sanierungsrücklagen bilden.**

Diese Rücklage kann, wenn zwingende Gründe es erforderlich machen, auch im Folgejahr rückwirkend gebildet werden.

Die Sanierungsrücklagen **dienen ausschließlich dem langfristigen Erhalt des Clubhauses.** Sie können nur für die satzungsgemäße Verwendung **durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden**, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurde.

XIV: VORSTANDSWAHL

1. Der gesetzliche Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann mündlich erfolgen, muss auf Antrag eines Drittels der Anwesenden schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der gesetzliche **Vorstand und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen** gewählt bzw. bestätigt.

Die **Bestätigung der einzelnen Vorstandsmitglieder** durch die Mitgliederversammlung hat **alle zwei Jahre** zu erfolgen. Erfolgt keine mehrheitliche Bestätigung, ist automatisch eine Neuwahl notwendig. Bei schriftlicher Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen.

Als gewählt gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Der Vorstand hat das Ergebnis der Wahl durch Aushang am Schwarzen Brett des Clubhauses und Veröffentlichung im Cluborgan bekanntzugeben.

2. **Die Kandidaten, die stimmberechtigte Mitglieder sein müssen, werden durch mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder benannt.**

Die Kandidaten haben ihrer Benennung schriftlich zuzustimmen. Die Namen der Kandidaten werden durch die Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben oder können als Antrag mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Kandidatenliste ist am Schwarzen Brett des Clubhauses auszuhängen.
Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand berufen.

XV: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Beschlussfassung über einen derartigen Antrag hingewiesen worden ist. In diesem Falle gelten die Vorschriften über Satzungsänderungen entsprechend. Jedoch bedarf es in diesem Falle einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Restvermögen für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwendet werden.